

die Gesundheit des Verpflichteten verbunden, dann ist sein Untätigbleiben strafrechtlich nicht relevant.

Wann eine solche erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit vorliegt, bestimmt sich nach der konkreten Situation unter Berücksichtigung der Sicht und Verfassung..... cL.es Verpflichteten. Die unterlassene Hilfeleistung ist auch dann strafrechtlich nicht relevant, wenn der Verpflichtete an ihrer Stelle andere wichtige Pflichten erfüllen mußte.

Zwischen der unterlassenen Hilfeleistung und dem dadurch nicht verhinderten Schaden und der Vermeidung der Gefahr für Leben oder Gesundheit des Hilfeleistenden oder der Vermeidung der Verletzung anderer wichtiger Pflichten muß Verhältnismäßigkeit bestehen (vgl. auch "§ 20 StGB).

§ 199 StGB⁴ enthält einen Spezialfall der Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung. § 119 StGB ist auf Personen anzuwenden, die keine Erfolgsabwendungspflicht im konkreten Fall haben. Im § 119 StGB wird eine allgemeine moralistische Pflicht zur Rechtspflicht ausgestaltet.

Die Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung muß vorsätzlich begangen werden, das bedeutet

- das Erkennen des Unglücksfalles oder der Gemeingefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen
- zu begreifen, daß ohne fremde Hilfeleistung die Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen nicht abgewendet werden können und die Entscheidung zum Nichthandeln.

2«Jl.2. Verletzung der Obhutspflicht

Im Unterschied zur alten Regelung wird im § 120 StGB nur noch eine Begehungsnorm erfaßt: das in hilfloser Lage lassen. Voraussetzung für die Anwendung des >§ 120 ist, daß eine hilflose Lage für die im Gesetz genannten Hilfsbedürftigen besteht und der Täter, obwohl